

Hauptsatzung der Samtgemeinde Salzhausen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 22.03.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Samtgemeinde Salzhausen".
- (2) Sie hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Salzhausen, Landkreis Harburg.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind:

a) Eyendorf	e) Salzhausen	f) Toppenstedt
b) Garlstorf	OT Luhmühlen	OT Tangendorf
c) Garstedt	OT Oelstorf	g) Vierhöfen
d) Gödenstorf	OT Putensen	h) Wulfsen
OT Lübberstedt		
- (4) Für die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden ist die Dreiviertelmehrheit der Mitgliedsgemeinden erforderlich.

§ 2

Wappen, Flaggen, Dienstsiegel

- (1) Das Samtgemeindewappen zeigt:
In Gold eine schwarz umrandete goldene eingebogene Spitze mit einem roten Turm mit blauem Dach, links ein schwarzes Mühlenrad mit zwölf Speichen und rechts ein schwarzes steigendes Ross.
- (2) Die Flagge der Samtgemeinde zeigt einen breiten blauen Streifen in der Mitte mit dem Samtgemeindewappen belegt, oben und unten von einem schmalen gelben Streifen begleitet.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Samtgemeinde Salzhausen, Landkreis Harburg".
- (4) Name, Wappen und Flagge dürfen nur mit Zustimmung der Samtgemeinde verwandt werden.

§ 3

Aufgaben

- (1) Über die in § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-8 NKomVG aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen sind:
 - a) die Errichtung und Förderung von Kindergärten,
 - b) die Förderung des Tourismus,
 - c) die Förderung jugendpflegerischer Maßnahmen (Vereinszuschüsse und Zuschüsse für Jugendfahrten),
 - d) Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs
 - e) Genehmigung und Aufstellen von Hinweisschildern (Plakatierung) und der Werbung für gewerbliche Zwecke.

- (2) Die Samtgemeinde erfüllt die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden.
- (3) Die Samtgemeinde führt die Kassengeschäfte ihrer Mitgliedsgemeinden; sie veranlagt und erhebt für diese die Gemeindeabgaben.
- (4) Die Samtgemeinde unterstützt ihre Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 4

Folgen des Aufgabenübergangs

Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.

§ 5

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Der Beschlussfassung des Samtgemeinderates bedürfen:
 - (a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 2.500,00 € voraussichtlich übersteigt,
 - (b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 € übersteigt,
 - (c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - (d) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 2.500,00 € übersteigt,
 - (e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (2) Verträge über Lieferungen und Leistungen gelten bis 5.000,00 € als Geschäft der laufenden Verwaltung. Wiederkehrende, regelmäßige Ausgaben gelten auch dann als Geschäft der laufenden Verwaltung, wenn 5.000,00 € überschritten werden.

§ 6

Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters

Der Rat wählt aus der Mitte der Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters. Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Samtgemeindebürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7

Weitere Beamte auf Zeit

Der allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters kann in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

§ 8

Einwohnerversammlungen

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Die Ratsmitglieder werden zu Einwohnerversammlungen eingeladen.
- (4) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 9

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragsstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Salzhausen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss vom Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch bei Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindesausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrags kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden keine neues Sachvorbringen enthält.

- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat oder der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 10

Gebühren, Beiträge und Samtgemeindeumlage

- (1) Die Samtgemeinde kann Gebühren und Beiträge nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften erheben.
- (2) Die mit den von ihr übernommenen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises verbundenen Einnahmen fließen der Samtgemeinde zu.
- (3) Soweit die sonstigen Einnahmen den Bedarf nicht decken, erhebt die Samtgemeinde von ihren Mitgliedsgemeinden gem. § 111 Abs. 3 NKomVG unter entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage eine Umlage (Samtgemeindeumlage).

§ 11

Verkündungen und Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde werden im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündigung). Die Ersatzverkündigung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen im textlichen Teil der Satzung in groben Zügen beschrieben wird. Sie bedarf der Anordnung, in dieser sind Ort und Dauer der Auslegung genau festzulegen.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Samtgemeinde (Gebäude, Rathausplatz 2, 21376 Salzhausen) und nachrichtlich durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden. Die Dauer des Aushangs beträgt zwei Wochen, sofern nicht gesetzlich andere Fristen vorgeschrieben sind. Jede Bekanntmachung ist vor der Veröffentlichung mit einem Vermerk über Beginn und Ende des Aushangs zu versehen.

§ 12

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.05.2012 in Kraft. Gleichzeitig wird die Hauptsatzung der Samtgemeinde Salzhausen vom 24.06.2004, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 30.06.2011, aufgehoben.

Salzhausen, den 22. März 2012

(Krause)
Samtgemeindebürgermeister